



Gewässerrandstreifen und Uferstreifen

Jahresthema der Gewässer-Nachbarschaften 2023



wasser



Gewässer
Nachbarschaften
Bayern



Gewässerrandstreifen und Uferstreifen

Jahresthema der Gewässer-Nachbarschaften 2023



Gewässer
Nachbarschaften
Bayern

Impressum

Gewässerrandstreifen und Uferstreifen
Jahresthema der Gewässer-Nachbarschaften 2023
Aktualisierung der Arbeitshilfe (2014): Wege zu wirksamen Uferstreifen

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
Tel.: 0821 9071-0
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de/

Konzept/Text:

LfU, Ludwig Lipp, Werner Rehklaue, Dr. Thomas Henschel

Redaktion:

LfU, Ludwig Lipp, Werner Rehklaue, Dr. Thomas Henschel

Bildnachweis:

Jahresthema: -

Mustervortrag:

Christa Pantke, WWA Deggendorf: F. 41-44, 47, 48; Christopher Meyer, München: F. 1 re, 14 re; Donautal-Aktiv e. V.: F. 30, 45, 46; Dorothee Hartmann: F. 15; © Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung: F. 6, 40, 45, 46 li, 50; Energiegenossenschaft Langenthalheim: F. 33 re; IB Ermisch & Partner: F. 25; Kleeblatt Medien GmbH: F. 16 re u; Krohn, LfU: F. 2; Landschaftspflegeverband Neumarkt i.d.OPf.: F. 8, 11 re o, 18 mi u, 28, 29, 49, 50, 51; Landschaftspflegeverband Regensburg: F. 39; Raimund Schoberer, Regierung der Oberpfalz: F. 11 li u, 18 li u, 31; Sophia Pospiech, LfU: F. 1 mi, 4, 7, 9, 32 o; StMUV: F. 36; Thomas Atzenhofer, WWA München: F. 33 li; WWA Ingolstadt: F. 16 li, 33 m; WWA Landshut: F. 34; WWA München: F. 17; LfU: alle nicht genannten Bilder.

Stand:

Februar 2024

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Einleitung | 4 |
| 2 | Überblick | 5 |
| 3 | Vortrag zum Jahresthema | 6 |
| 4 | Literaturverzeichnis und weiterführende Literatur | 7 |
| | Anhang 1: Uferstreifenplanung ohne Gewässerentwicklungskonzept | 8 |
| | Anhang 2: Uferstreifen-Praxisbeispiele | 10 |
| | Anhang 3: Interessensabwägung bei Nutzungskonflikten | 20 |
| | Anhang 4: Gewässerunterhaltung und Wasserrahmenrichtlinie, Natura 2000 sowie Arten- und Biotopschutz | 23 |

1 Einleitung

Uferstreifen stellen ein langjährig bewährtes Element der Gewässerentwicklung und des Naturschutzes dar. Dies gilt grundsätzlich für Fließgewässer aller Größen und Ordnungen.

Aus diesem Grund wurden Uferstreifen bereits 2014 zum Themenschwerpunkt der Gewässer-Nachbarschaften ausgewählt und die Arbeitshilfe „Wege zu wirksamen Uferstreifen“ erstellt, um die Grundlagen und Möglichkeiten zur Umsetzung bei diesem Thema zusammenfassend darzustellen.

Die vorliegende Fassung ersetzt die Dokumente aus dem Jahr 2014. Dafür gibt es zwei wesentliche Gründe:

- (1) Im Jahr 2019 gab es wesentliche gesetzliche Änderungen, unter anderem durch das Volksbegehren „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen!“. Mit der Fortschreibung 2023 wird die Arbeitshilfe Uferstreifen an den aktuellen gesetzlichen und fachlichen Stand bei den Gewässerrandstreifen angepasst.
- (2) Für Kommunen, Anlieger und Flächennutzer ist 2023 das LfU-Merkblatt 5.1/9 „Gewässerrandstreifen und Uferstreifen für Bayerns kleine Gewässer“ erschienen. Es umfasst alle wichtigen Inhalte zum Thema.

Für die Aufbereitung dieser Arbeitshilfe wurde eine Vorgehensweise gewählt, die von den Arbeitshilfen der vorangehenden Jahre abweicht:

- Da das LfU Merkblatt 5.1/9 alle wesentlichen Informationen und Empfehlungen zum Thema enthält und um Wiederholungen zu vermeiden, wurde auf die Erstellung eines zweiten umfassenden Dokuments verzichtet.
- Diese Arbeitshilfe ist daher stark gekürzt und enthält nur Kapitel bzw. Anhänge, die das Merkblatt ergänzen. Außerdem wird auf die Themen der einzelnen Kapitel des Merkblatts verwiesen und der gewohnte Querbezug zwischen den Kapiteln und den Folien des Mustervortrags hergestellt.
- Um diese enge Verknüpfung darzustellen und die praktische Anwendung zu erleichtern, wird das Merkblatt direkt zur Arbeitshilfe gestellt.

Das LfU-Merkblatt 5.1/9 „Gewässerrandstreifen und Uferstreifen für Bayerns kleine Gewässer“ hat eine zentrale Botschaft: „Bach und Ufer gehören zusammen und sind eine Einheit“. Das Merkblatt soll Kommunen, Anlieger und Flächennutzer anregen und darin unterstützen, diese wichtige Aufgabe aktiv und verstärkt anzugehen.

Den kleinen Gewässern dritter Ordnung in der Zuständigkeit der Gemeinden kommt hier eine besondere Bedeutung zu: Funktionsfähige, naturnahe Uferstreifen sind ein zentrales Element der Gewässer- und Auenentwicklung. Insbesondere in intensiv genutzten, oftmals ausgeräumten Landschaften erfüllen sie viele Funktionen auf begrenztem Raum: Sie bieten Pflanzen und Tieren Lebensraum und Ausbreitungsmöglichkeiten und tragen so zur Biodiversität und zum Biotopverbund bei. Sie bereichern das Landschaftsbild und leisten einen Beitrag zum Schutz der Fließgewässer vor Stoffeinträgen sowie zur Milderung von Klimawandelfolgen. Ausreichend breite Uferstreifen ermöglichen – in gewissen Grenzen – auch die eigendynamische Entwicklung eines Fließgewässers.

Das Merkblatt 5.1/9 klärt die wesentlichen Begriffe wie Gewässerrandstreifen, Uferstreifen sowie Entwicklungskorridor und zeigt fachliche Anforderungen sowie Umsetzungsstrategien und -möglichkeiten

an Gewässern dritter Ordnung. Während der „neue“ bayerische Gewässerrandstreifen nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) eine unmittelbare Wirkung durch die rechtliche Verpflichtung entfaltet, ist bei allen anderen gewässerbegleitenden „Streifen“ die Bereitstellung und Sicherung der benötigten Flächen mit Hilfe verschiedener anderer Instrumente von zentraler Bedeutung. Der weiter zunehmenden Flächenkonkurrenz in der Landnutzung kann an den kleinen Gewässern mit einer Vielzahl von Fördermöglichkeiten für eine natur- und gewässerverträgliche Bewirtschaftung begegnet werden, ohne dass ein Flächenerwerb erforderlich wird.

Für die Gemeinden können sich insbesondere Uferstreifen oder Entwicklungskorridore langfristig auch „rechnen“, da eine Verringerung des Unterhaltungs- und Pflegeaufwands möglich ist. Arbeitshilfe und Merkblatt wollen die Gemeinden dazu ermutigen, das Thema aktiv anzugehen und den Werkzeugkasten der Möglichkeiten praktisch anzuwenden. In Fallbeispielen (u. a. Anhang 2 dieser Arbeitshilfe) werden diese anschaulich dargestellt.

2 Überblick

Gewässerrandstreifen, Uferstreifen und Entwicklungskorridore

Von „schmal“ bis „breit“ können Gewässerrandstreifen, Uferstreifen und Entwicklungskorridore entlang von Fließgewässern umgesetzt werden. Sie sind von elementarer Bedeutung, damit sich die kleinen Gewässer wieder stärker naturnah entfalten können und erfüllen eine Vielzahl wichtiger Funktionen. Zwar wird sich in der praktischen Arbeit die „große Lösung“, der Entwicklungskorridor, häufig nicht realisieren lassen, aber auch weniger breite Uferstreifen sind für die Gewässerentwicklung, den Biotopverbund und das Landschaftsbild ausgesprochen wertvoll. Uferstreifen sollten im Außenbereich mindestens 10 Meter breit und grundsätzlich nutzungsfrei bzw. extensiv genutzt sein. **Kapitel 2 bis 5 im Merkblatt** definieren Gewässerrandstreifen, Uferstreifen und Entwicklungskorridor und stellen die Anforderungen an diese sowie die Funktionen ausführlicher vor.

Gewässerentwicklungskonzepte

Als wichtigste Planungsgrundlage für die Anlage von Uferstreifen wird für die Gemeinden die Aufstellung von Gewässerentwicklungskonzepten empfohlen. An den Gewässern, die zum Netz der EG-Wasserrahmenrichtlinie gehören, können diese auch durch Umsetzungskonzepte untersetzt werden. **Kapitel 6.1 im Merkblatt** stellt diese vor und enthält Bezüge zu weiteren Fachplanungen und Anforderungen. Die Konzepterstellung wird jeweils mit hohen Anteilen staatlich gefördert. Die **Arbeitshilfe** zeigt im **Anhang 1**, wie bei der Anlage von Uferstreifen verfahren werden kann, falls keines dieser Konzepte vorliegt.

Grunderwerb

Eine zentrale Rolle spielt die Verfügbarkeit von Grundstücken am Gewässer. Vorrangiges Ziel ist daher der Flächenerwerb, da dann uneingeschränkt Maßnahmen umgesetzt werden können. Wichtig ist es hierbei für die Gemeinden, günstige Gelegenheiten zu nutzen und aktiv auf die Anlieger zuzugehen. Einen Überblick dazu enthält **Kapitel 6.2 im Merkblatt**.

Fördermöglichkeiten

Ist kein Flächenerwerb möglich, gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten, wie eine gewässerverträgliche Nutzung entlang der Gewässer sichergestellt werden kann. Die Fördermöglichkeiten zur Flächensicherung und den Nutzungsregelungen sind in **Kapitel 7.1 des Merkblatts** zusammengestellt.

Ökokonto

In der gemeindlichen Bauleitplanung bietet es sich im Rahmen der Eingriffsregelung an, die Anlage von Uferstreifen als Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Ökokontomaßnahme einzusetzen. Hier können Uferstreifen im Hinblick auf zu erwartende Baumaßnahmen auch „auf Vorrat“ angelegt werden. Das Ökokonto sollte dafür gezielter und intensiver genutzt werden. **Kapitel 7.2 im Merkblatt** gibt einen Überblick über die Grundlagen und enthält praktische Beispiele zur möglichen Umsetzung.

Fallbeispiele

Die ausgewählten Fallbeispiele im **Anhang 2** und **Kapitel 10.1 im Merkblatt** geben viele Anregungen für Praktiker und Kommunen, wie Uferstreifen geplant, gesichert und gestaltet werden können. **Anhang 3** zeigt, was bei der Unterhaltung und Gestaltung von Uferstreifen zu beachten ist. Viele der dort beschriebenen möglichen Konflikte lassen sich planerisch lösen und damit räumlich entschärfen.

Anhang 4 gibt einen Überblick über weitere Vorschriften und Planungen (EU-Wasserrahmenrichtlinie, Natura 2000, Arten- und Biotopschutz) und wie diese im Rahmen der Gewässerunterhaltung berücksichtigt und deren Zielerreichung unterstützt werden können.

3 Vortrag zum Jahresthema

Zum Thema Gewässerrandstreifen und Uferstreifen wurde ein Muster-PowerPoint-Vortrag erstellt. In diesem Kapitel wird Bezug zu den entsprechenden Kapiteln im Merkblatt und dieser Arbeitshilfe hergestellt.

| | |
|--------------------------|--|
| Folie (Nr.) | Kapitel im Merkblatt Nr. 5.1/9 bzw. Anhang dieser Arbeitshilfe |
| 2, 5 | Kap. 2.2 Rechtliche Grundlagen |
| 6 | Kap. 2.3 Gewässerrandstreifen – Stand der Umsetzung |
| 4, 7, 8, 9 | Kap. 1, 2, 3, 4, 5 Begriffsdefinitionen – Gewässerrandstreifen, Uferstreifen, Entwicklungskorridor |
| 10 – 19 | Kap. 4.1 Funktionen der Uferstreifen |
| 22 – 24 | Kap. 3 Der optimierte Gewässerrandstreifen |
| 25 | Kap. 4.2 Uferstreifen: Fachliche Anforderungen, Anhang 1 dieser Arbeitshilfe Uferstreifenplanung ohne GEK |
| 26 | Kap. 6.2 Flächensicherung und Flächenerwerb |
| 28 – 30 | Kap. 4.2.2, 4.2.3 Gestaltung, Entwicklung, Nutzung, Pflege |

| | |
|-------------------------|--|
| 31, 32, 34 | Anhang 3 dieser Arbeitshilfe Interessensabwägung bei Nutzungskonflikten |
| 33 | Kap. 4.2.4 Zielkonflikte und Lösungsmöglichkeiten Anhang 3 dieser Arbeitshilfe Interessensabwägung bei Nutzungskonflikten |
| 35, 36 | Kap. 7.1 Förderinstrumente |
| 37, 38 | Kap. 7.2 Ökokonto, naturschutzfachliche Kompensation |
| 39 – 50 | Anhang 2 dieser Arbeitshilfe Praxisbeispiele, Kap. 10.1 Umsetzungsbeispiele |

4 Literaturverzeichnis und weiterführende Literatur

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2023): Gewässerrandstreifen und Uferstreifen für Bayerns kleine Gewässer – Merkblatt Nr. 5.1/9. https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/lfu_was_00334.htm

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2021): Ökokonto Wasserwirtschaft: Handlungsanleitung zur Bewertung von Maßnahmen der Gewässer- und Auenentwicklung – Merkblatt Nr. 5.1/8. https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/lfu_was_00204.htm

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2021): Umsetzungskonzepte (UK) für hydromorphologische Maßnahmen – Merkblatt Nr. 5.1/4. https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/lfu_was_00179.htm

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2017): Gewässerentwicklungskonzepte – Merkblatt Nr. 5.1/3. https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil5_gewaesserentwicklung_wasserbau/doc/nr_513.pdf

DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (2020): Gewässerrandstreifen – Uferstreifen – Gewässerentwicklungskorridore: Grundlagen und Funktionen, Hinweise zur Gestaltung, Beispiele. Merkblatt DWA-M 612.

Gewässer-Nachbarschaften Bayern: Arbeitshilfen – Themen <https://www.lfu.bayern.de/wasser/gewaessernachbarschaften/themen/index.htm>

Anhang 1: Uferstreifenplanung ohne Gewässerentwicklungskonzept

Liegen in einer Gemeinde weder ein Gewässerentwicklungskonzept noch ein WRRL-Umsetzungskonzept (UK) vor und ist eine Erstellung in absehbarer Zeit nicht möglich, sollte dennoch versucht werden, zielgerichtet Uferstreifen an den Gewässern der Gemeinde zu realisieren. Das ist i.d.R. kein einmaliger Arbeitsschritt, sondern ein länger andauernder Prozess: auch kleine Schritte schaffen langfristig die Voraussetzungen für naturnahe Gewässer im guten ökologischen Zustand.

In vielen Fällen ist es sinnvoll, die Überlegungen zu Uferstreifen (Bestand und Ziel) für das Gemeindegebiet in einem einfachen Plan oder GIS-Projekt festzuhalten (Eintrag in die TK 25, digitale Ortskarte, digitale Planungskarte oder Luftbildplan, Maßstab 1:25.000 bis 1:5.000, je nach Gewässernetz und Gebietsgröße).

Dabei sollen folgende Hinweise helfen:

Grundlage sind bereits vorhandene Uferstreifen bzw. naturnahe Flächen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope), die direkt an Gewässer angrenzen (Bestand). Erste Ergänzungen zur fachlichen Notwendigkeit von Uferstreifen können in verschiedenen Planungen und Datengrundlagen zu finden sein. Hier sind insbesondere zu nennen:

- der gemeindliche Landschaftsplan
- Natura 2000-Managementpläne, digital verfügbar auf der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, vgl. ([LfU Managementpläne](#))
- das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP, Landkreisebände; [FIN-Web - FIS-Natur Online](#))
- BayernNetzNatur-Projekte ([FIN-Web - FIS-Natur Online](#))
- sonstige Naturschutzprojekte (v.a. der Verbände)
- die Ergebnisse der Biotopkartierung Bayern ([FIN-Web - FIS-Natur Online](#)) und ggf. der Artenschutzkartierung.

Aus den Ergebnissen der bayernweiten Gewässerstrukturkartierung, die im Rahmen eines LfU-Projektes im Zeitraum Ende 2014 bis Anfang 2018 für das Gewässernetz der WRRL von externen Auftragnehmern durchgeführt wurde, können zusätzliche fachliche Hinweise für die Anlage von Uferstreifen abgeleitet werden ([UmweltAtlas Bayern - Gewässerbewirtschaftung](#)).

Weiterhin ist die Notwendigkeit von Uferstreifen generell umso größer, je stärker ein Gewässer ausgebaut ist und je intensiver die angrenzende Landnutzung ist. An begradigten, hart ausgebauten Gewässern mit direkt angrenzender Acker- oder intensiver Grünlandnutzung sind deshalb bevorzugt zusätzlich zum Gewässerrandstreifen Uferstreifen vorzusehen.

Die Bemessung von Uferstreifen nach Faustzahlen ist im ersten Schritt ausreichend. Es ist keine fachlich anspruchsvolle Herleitung des morphologischen Entwicklungskorridors notwendig. Orientierungswerte sind:

- Gewässer mit einer Breite von bis zu 10 m: beidseits 10 m breite Uferstreifen,
- Gewässer mit einer Breite von 10 bis 80 m: beidseits 20 m breite Uferstreifen,
- Gewässer mit einer Breite von mehr als 80 m: beidseits Uferstreifen von halber Gewässerbreite.

Beim Flächenkauf macht oft der Erwerb ganzer Grundstücke anstelle der genannten Streifenbreiten mehr Sinn, da eine eigene Vermessung im Verhältnis zum Erwerb unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen kann. Der Teil der Fläche, der nicht für den Uferstreifen benötigt wird, kann ggf. als Tauschfläche für weitere Uferstreifengrundstücke am Gewässer verwendet werden.

Gewässer, die zum berichtspflichtigen Netz der WRRL gehören (Bezeichnung „Flusswasserkörper“), sollten vorrangig behandelt werden. Dies sind in Bayern allerdings nur ca. 14.000 km von rund 90.000 km Gewässern dritter Ordnung. Hier geben die Maßnahmenprogramme der WRRL Hinweise auf notwendige Uferstreifen ([LfU - Maßnahmenprogramme 2022 bis 2027](#)). Das Wasserwirtschaftsamt kann im Rahmen seiner Beratungstätigkeit Hinweise geben, wo vordringlicher Bedarf besteht.

Anhang 2: Uferstreifen-Praxisbeispiele

a) Irlbach

Kennzeichen aus Folie

- Irlbach, Landkreis Regensburg, Gemeinde Thalmassing, tertiäres Hügelland
- Abflussverhältnisse: MNQ 4 l/s, MQ 7 l/s, HQ 240 l/s
- Einzugsgebiet: ca. 120 ha Ackerfläche und 5 ha Wiese
- Dimension des Uferstreifens: Länge ca. 500 m jeweils 4 m links und rechts, im zweiten Abschnitt 15-20 m Breite

Kurze Beschreibung des Gewässers

- Irlbach bei Thalmassing, Gewässer III. Ordnung, Gesamtlänge ca. 2,2 km
Der Irlbach entspringt in einer Hangmulde, umgeben von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen und wird zudem von Felddrainagen gespeist. Er fließt in die Pfatter.
- Ist-Zustand vor dem Uferstreifen: begradigt, landwirtschaftliche Intensivnutzung (Ackerbau)
- Was war Anstoß/Anlass/Grund für die Einrichtung von Uferstreifen? – Auslöser war der Vorschlag eines Landwirtes, Flächen so zu tauschen, dass er größere Schläge bearbeiten kann und gleichzeitig Uferstreifen zum Bach entstehen. Der zweite (größere) Abschnitt wurde auf Vorschlag der UNB als sinnvolle Fortsetzung der 1. Maßnahme über die Gemeinde erworben.

Art der Flächenbereitstellung

- Grunderwerb und Tausch

Beschreibung Maßnahme

- Planung der Anlage des Uferstreifens: Landschaftspflegeverband Regensburg (LPV) e.V.
- Gesamt-Maßnahme: Anlage Uferstreifen und ökologischer Ausbau (Geländemodellierung, Sohlanhebung, Einbringen von Wurzelstöcken, Pflanzung)
- Jahr der Maßnahme/Dauer der Arbeiten: 1. Abschnitt 2010/11, 2. Abschnitt 2012/13
- Entwicklungsziel: stabile Uferstreifen mit Gehölzsaum an der Südseite und Entwicklung einer standortgerechten Hochstaudenflur, Reduzierung der Abflussgeschwindigkeit, Verbesserung der Gewässergüte
- geplante Pflegemaßnahmen: Gehölzpflanzungen ausmähen, Ansaatflächen z. T. einmal im Jahr mähen
- Beteiligte: LPV, Landwirte, Gemeinde, WWA, Denkmalschutz (potent. Bodendenkmalgebiet), UNB

Kosten (2014), Finanzierung, Träger

- Gesamtkosten der Maßnahme: 75.000 €
- Anteil Finanzierung durch Förderprogramme: RZWAs: 10.000 €, Ausgleichsmittel des Landkreises: 50.000 €
- Anteil Maßnahmenträger: Landschaftspflegeverband Regensburg e.V.: 15.000 €

Ansprechpartner

- Josef Sedlmeier, Landschaftspflegeverband Regensburg e.V.

b) Kleine Ohe zur Ilz

Kennzeichen aus Folie

- Kleine Ohe zur Ilz, Landkreis Freyung-Grafenau, Stadt Grafenau
- Abflussverhältnisse: $MQ = 1,7 \text{ m}^3/\text{s}$
- Einzugsgebiet: 106 km^2
- Dimension des Uferstreifens: ca. 300 m Länge auf der rechten Gewässerseite, Breite zwischen 10 m und 30 m, insgesamt ca. 7.500 m^2
- Besonderheiten: Naturpark Bayerischer Wald; FFH-Gebiet „Ilzsystem“

Kurze Beschreibung des Gewässers

- Kleine Ohe zur Ilz, Gewässer III. Ordnung

Die Kleine Ohe zur Ilz entspringt im Nationalpark Bayerischer Wald und verläuft überwiegend von Nord nach Süd. Kleine und Große Ohe bilden bei Eberhardsreuth die Ilz.

Flusswasserkörper nach WRRL: 1_F628 Kleine Ohe von Einmündung Grüber Bach bis Mündung in die Ilz

Gewässertyp: Grobmaterialreicher, silikatischer Mittelgebirgsbach

- Ist-Zustand vor dem Uferstreifen: Strukturreicher Gewässerabschnitt mit z. T. größeren Uferanbrüchen. Die rechte Gewässerseite war mit einem fast fünfzigjährigen, standortfremden Fichtenforst bestockt, der unmittelbar bis an das Gewässer reichte. Da der Unterwuchs fehlte kam es bei Hochwasser zu starkem Eintrag von Oberboden und saurem Nadelstreu ins Gewässer. Die Fichten waren durch Borkenkäferbefall und Windwurf z. T. stark geschädigt, bzw. ausgefallen.
- Was war Anstoß/Anlass/Grund für die Einrichtung von Uferstreifen? – Insgesamt ungünstige Situation, sowohl ökologisch wie auch ökonomisch für die Grundstückseigentümer (s. o.). Daher wollten mehrere Grundstücksbesitzer ihre Grundstücke verkaufen. Die anderen Grundstückseigentümer haben sich der Maßnahme angeschlossen.
- Planungsgrundlage für die Anlage des Uferstreifens: Gewässerentwicklungskonzept Kleine Ohe zur Ilz

Art der Flächenbereitstellung

- Teilweise durch Grunderwerb Freistaat Bayern: Anrechnung auf Ökokonto. z. T. aber auch durch Privateigentümer die ihre Fläche für die Maßnahme zur Verfügung gestellt haben.

Beschreibung Maßnahme

- Entwicklungsziel: Erhalt der hohen Gewässerstrukturvielfalt, Erhalt der Gewässerbettdynamik, Neugründung von Auwaldgesellschaften (die kaum noch im Tal der Kleinen Ohe zur Ilz vorhanden sind), sowie Förderung von Pflanzen- und Tierarten nach Anhang II FFH (Fischotter, Biber). Gleichzeitig wirken sie sich die Maßnahmen auch positiv auf das Landschaftsbild aus.
- Durchgeführte Maßnahmen/Jahr der Maßnahmen/Pflegemaßnahmen:
Der Ankauf der Uferstreifen erfolgte zwischen 1990 und 2010. Der Einschlag der Fichtenforste erfolgte im Februar 2011. Wegen zu befürchtender, starker Verunkrautung durch das Indische Springkraut (*Impatiens glandulifera*) wurde im selben Frühjahr auf der entlichteten Fläche eine Neubepflanzung mit Linde und Erle durchgeführt. Bei einem lockeren Pflanzenabstand von $2,0 \text{ x}$

2,5 Meter sind etwa 2.500 Pflanzen/ha notwendig. Wegen der Problematik des Eschentriebsterbens wurde diese Baumart nicht verwendet und durch die Winterlinde ersetzt. Trotz des sehr hohen Anteils an Indischem Springkraut im ersten Jahr wuchs die Fläche sehr gut an. Bereits im zweiten Jahr ist ein Rückgang des Springkrautes und verstärktes Aufkommen von Waldsimse, Rohrglanzgras und Brennnessel zu beobachten. Nachdem die Bäume sich gegenseitig berühren, in Schluss treten und das konkurrierende Höhenwachstum einsetzt, wird der Boden zunehmend ausgedunkelt. Im Idealfall sind nach dieser Phase für die nächsten 15-20 Jahre kaum Pflegemaßnahmen notwendig. Falls die Pflanzung erst nach mehreren Jahren erfolgt, kann ein Freischneiden der konkurrierenden Begleitflora in den ersten Jahren notwendig werden.

- Beteiligte: Herr Poost, der Gebietsbetreuer Naturpark Bayerischer Wald e.V.

Herr Poost hat die Durchführung organisiert. Der Freistaat Bayern und die privaten Anlieger haben ihre Grundstücke zur Verfügung gestellt.

Kosten, Finanzierung, Träger:

- In dieser Altersgruppe trägt sich die Maßnahme, abhängig vom jeweiligen momentanen Holzpreis, über den Holzerlös. Dieser kann auch in eine standortgerechte Wiederbestockung der Fläche mit Laubholz rückinvestiert werden.
- In Naturschutz- und FFH-Gebieten können private Waldbesitzer bei der Rücknahme von Fichtenbeständen im direkten Überschwemmungsbereich gefördert werden.
- Die Antragstellung nach Prüfung der Fläche erfolgte über den Naturpark Bayerischer Wald e.V.

Ansprechpartner:

- Christa Pantke (WWA DEG) oder Stefan Poost (Naturpark Bayerischer Wald e.V.)

c) Laufenbach

Kennzeichen aus Folie:

- Laufenbach, Landkreis Passau, Stadt Passau und Gemeinde Fürstenzell
- Abflussverhältnisse: MQ = 166 l/s
- Einzugsgebiet: 12,5 km²
- Dimension des Uferstreifens: Länge ca. 290 m; stark wechselnde Breiten, zwischen 10 m und 50 m; Gesamtfläche: 9.800 m².
- Besonderheiten: FFH-Gebiet Laufenbachtal

Kurze Beschreibung des Gewässers:

- Laufenbach, Gewässer III. Ordnung

Der Laufenbach ist ein rechtes Nebengewässer der Donau und verläuft von Süd nach Nord. Er entspringt im Neuburger Wald bei Altenmarkt und mündet bei Seestetten in die Donau. Im Unterlauf bildet er die Grenze zwischen Stadt und Landkreis Passau.

Flusswasserkörper nach WRRL: 1_F505, Perlbach, Sandbach, Laufenbach, Hammerbach

Gewässertyp: grobmaterialreicher, silikatischer Mittelgebirgsbach

- Ist-Zustand vor dem Uferstreifen: Der Laufenbach ist ein sehr naturnahes Gewässer, das meist durch Wald (Staatsforst) fließt.

Art der Flächenbereitstellung

- Duldung durch Eigentümer, Privatpersonen und Staatsforst

Beschreibung Maßnahme

- Gesamt-Maßnahme: Seit 2006 Einwanderung des Bibers. Aufstau durch Biberdämme und Vernässung von landwirtschaftlichen Nutzflächen
- Entwicklungsziel: Natürliche Sukzession
- Jahr der Maßnahme: Beginn: 2006
- Beteiligte: keine, (Biber)

Entwicklungsverlauf der Uferstreifen-Flächen bis 2013

- Steigerung der Biodiversität und Ansiedlung seltener Arten wie Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), erhöhte Lebensraumvielfalt für Tierarten wie Fische und Amphibien, Hochwasserschutz für Unterlieger spürbar verbessert.

Kosten (2014), Finanzierung, Träger:

- Anteil Finanzierung durch Förderprogramme (möglich): Bei Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen kann vom Bewirtschafter eine Entschädigung beim Landratsamt beantragt werden, die Schadenshöhe wird vor Ort vom Biberberater und vom Bewirtschafter geschätzt.

Eine Brachlegung der Fläche im Rahmen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogrammes ist grundsätzlich möglich, z.B. Brachlegung einer Wiese mit guter Ertragsmesszahl.

Ansprechpartner

- Christa Pantke (WWA DEG)

d) Mitterer Graben

Kennzeichen aus Folie

- Mitterer Graben, Landkreis Dillingen an der Donau, Stadt Dillingen und Gemeinde Holzheim
- Einzugsgebiet: 20,2 km², bei Zusammenfluss Mitterer Graben und Landgraben. Im Bereich der Maßnahme beträgt das Einzugsgebiet ca. 18 km²
- Dimension des Uferstreifens: Länge 580 m, Breite 5-10 m
- Besonderheiten: Kombination unterschiedlicher Maßnahmen: Grünlandsenken, Flachwasserbereiche sowie Uferabflachung auf insgesamt 5 ha Fläche, Wiesenbrütergebiet und Vorkommen der Helm-Azurjungfer am Mitterer Graben, Umsetzung über LIFE-Natur-Projekt „Schwäbisches Donautal“

Kurze Beschreibung des Gewässers

- Der Mitterer Graben, Gewässer III. Ordnung, liegt im Donauried. Er wird gespeist aus dem Au Graben westlich von Holzheim und Weisinger Bach, Viehweidgraben und Bogenbach. Diese entspringen südlich von Holzheim. Nördlich von Holzheim vereinigen sich der Viehweidgraben und der Bogenbach zum Holzheimer Bach. Nach dem Zusammenfluss von Au Graben, Weisinger Bach und Holzheimer Bach wird das Gewässer als Mitterer Graben bezeichnet. Dieser mündet dann östlich von Holzheim in der Gemarkung Zusamaltheim in den Landgraben, dieser in den Glöttgraben und bei der Landkreisgrenze Dillingen / Donau-Ries in die Donau.

Flusswasserkörper nach WRRL: 1_F072 Glöttgraben, Weisinger Bach, Weidgraben

Gewässertyp: Bäche des Alpenvorlandes

- Ist-Zustand vor der Maßnahme: kein Uferstreifen, intensive Nutzung bis an die Uferkante
- Was war Anstoß/Anlass/Grund für die Einrichtung von Uferstreifen? – Optimierung Wiesenbrüterlebensraum und Aufwertung Lebensraum Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)

Art der Flächenbereitstellung

- Freiwilliger Landtausch unter Begleitung der BBV Landsiedlung im Auftrag des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben, Ökokonto, Flächenerwerb 1,5 ha

Beschreibung Maßnahme

- Planungsgrundlage für die Anlage des Uferstreifens: LIFE-Natur-Projekt „Schwäbisches Donautal“
- Gesamt-Maßnahme: einseitige Abflachung der Uferbereiche, Anlage von Grünlandsenken und Flachwasserzonen, Gestaltung von zwei Ausleitungen (Bypässen), Verschluss von Entwässerungsgräben zur flächigen Versickerung auf Vorhabenfläche, Extensivierung der Nutzung, Einsaat von Grünland
- Uferstreifen Länge, Breite ab Böschungsoberkante: 580 lfd. m mit wechselnder Breite zw. 5 und 10 m
- Entwicklungsziel: extensives Feuchtgrünland
- Pflegemaßnahmen: Verpachtung der Fläche an Landwirt mit Auflagen zu Schnittzeitpunkt, Häufigkeit und Düngung, Pflege der feuchten Bereiche und der Ufer mit Mähkorbbagger bzw. Truxor, Finanzierung Pflege der nicht bewirtschaftbaren Bereiche durch LNPR (Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinie)
- Jahr der Maßnahme: Winterhalbjahr 2010/2011

- Beteiligte: Stadt Dillingen, Landkreis Dillingen, UNB Dillingen, ALE Schwaben, BBV Landsiedlung, alle privaten Eigentümer, Projektmanagement Donautal-Aktiv e.V.

Kosten (2014), Finanzierung, Träger

- Gesamtkosten: ca. 105.000 €, hiervon ca. 80.000 € für die Gesamtmaßnahme auf 5 ha und 25.000 € für den Flächenerwerb von 1,5 ha.
- Anteil Finanzierung durch Förderprogramme: LIFE-Natur-Projekt „Schwäbisches Donautal“ 90%, Anteil Maßnahmenträger aller Partnerkommunen im Projekt ca. 10%

Ansprechpartnerin

- Susanne Kling, Donautal-Aktiv e.V., Team Natur & Landschaft, Hauptstraße 8, 89441 Medlingen

e) Radlsbach

Kennzeichen aus Folie

- Radlsbach, Landkreis Rottal Inn, Gemeinde Roßbach
- Abflussverhältnisse: MQ = 233 l/s
- Einzugsgebiet: 26,7 km²
- Dimension des Uferstreifens: Länge ca. 130 m, Breite zwischen 15 und 20 m an jeder Gewässerseite, Fläche ca. 4.500 m²

Kurze Beschreibung des Gewässers:

- Radlsbach, Gewässer III. Ordnung, Rechtes Seitengewässer der Kollbach (Nebengewässer der niederbayerischen Vils, im tertiären Hügelland)

Flusswasserkörper nach WRRL: 1_F501 Nebengewässer der Kollbach

Gewässertyp: Typ 2.1 Bäche des Alpenvorlandes

- Ist-Zustand vor dem Uferstreifen: Nahezu der gesamte Radlsbach ist begradigt worden. Der ehemals stark gewundene Gewässerlauf von ca. 18 km ist auf eine Lauflänge 12,3 km verkürzt worden. Beim Gewässerausbau wurde das Gewässer durchgehend versteint. An die steilen, gleichförmigen Uferböschungen grenzen unmittelbar landwirtschaftliche Nutzflächen an. Bei stärkeren Hochwasserereignissen werden die lehmigen Uferböschungen angegriffen und die Versteinerungen unterspült. Ufergehölze sind nur ganz vereinzelt vorhanden. Starke Eintiefungstendenz.
- Was war Anstoß/Anlass/Grund für die Einrichtung von Uferstreifen? – Im Rahmen des Flurneuerungsverfahrens des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern wurde 2001 ein breiter Uferandstreifen entlang der Kollbach dem Wasserwirtschaftsamt zugeteilt, der auch den Einmündungsbereich des Radlsbaches umfasst.
- Planungsgrundlage für die Anlage des Uferstreifens: Gewässerentwicklungskonzept Kollbach (Gewässer II) und Gewässerentwicklungskonzept Gewässer III. Ordnung für die Gemeinde Rossbach.

Art der Flächenbereitstellung

- Fläche des Freistaats Bayern, gemäß Flurbereinigungsplan dem Wasserwirtschaftsamt Deggen-dorf zugewiesen.

Beschreibung Maßnahme

- Gesamt-Maßnahme: Angrenzend an die Flächen des WWA wurden keine Unterhaltungsarbeiten mehr durchgeführt. Hierdurch konnte sich durch Eigendynamik ein sehr vielfältiger Gewässerabschnitt ausbilden.
- Entwicklungsziel: Zulassen der Eigendynamik
- Beginn der Maßnahme: seit 2001 im Eigentum des Freistaats Bayern

Kosten, Finanzierung, Träger:

- Gesamtkosten der Maßnahme: keine Kosten

Ansprechpartner:

- Christa Pantke (WWA DEG)

f) Sulz

Kennzeichen aus Folie

- Sulz, Landkreis Neumarkt, Stadt Freystadt und Gemeinde Mühlhausen
- Abflussverhältnisse: MQ = 140 l/s
- Einzugsgebiet: Sulztal im Vorland der Mittleren Frankenalb 147 km²
- Dimension des Uferstreifens: 950 m Länge, 8 m/15 m/60 m Breite (variiert); 2,3 ha Fläche
- Besonderheiten: bei dem hier konkret beschriebenen Umsetzungsbeispiel handelt es sich um ein Umsetzungsprojekt (Renaturierung mit Uferstreifen) von insgesamt bisher 13 umgesetzten Maßnahmen im Renaturierungsprojekt „Die Sulz lebt!“ (Umsetzung des gemeindeübergreifenden GEK seit 1997).

Kurze Beschreibung des Gewässers

- Die Sulz fließt in Nord-Süd-Richtung durch den westlichen Teil des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. (Naturraum: Vorland der Mittleren Frankenalb), der Quellbereich liegt bei Tyrolsberg (Gemeinde Berggau), die Sulz mündet südlich von Berching in den Main-Donau-Kanal, bis Wettenhofen Gewässer III. Ordnung, ab Wettenhofen bis Mündung Gewässer II. Ordnung (alle Renaturierungsmaßnahmen des LPV beziehen sich Abschnitte an Gew. III)

Flusswasserkörper nach WRRL: 1_F242 Sulz bis Einleitung in den Main-Donau-Kanal, Wiefelsbach, Roßbach (zum Main-Donau-Kanal)

Gewässertyp: Feinmaterialreiche, karbonatische Mittelgebirgsbäche

Im Rahmen der Flurbereinigung komplett begradigter Bach in relativ intensiv genutzter Agrarlandschaft (flache, ebene Landschaft westlich des Neumarkter Albtraufs; nur unterbrochen/gegliedert von den Zeugenbergen).

- Ist-Zustand vor dem Uferstreifen: komplett begradigter Verlauf; komplette Uferbefestigung und (teilweise) Sohlen-Befestigung mit Natursteinen (Kalksteine), Trapezprofil, keine Uferstreifen, keine Ufergehölze
- Was war Anstoß/Anlass/Grund für die Einrichtung von Uferstreifen? – Die Uferstreifen entstanden im Zusammenhang mit Renaturierungsmaßnahmen. Es gab (gibt) Bestrebung des Landschaftspflegeverbands, zusammen mit den Anliegerkommunen die begradigte Sulz wieder (Stück für Stück) zu renaturieren. Die hier beschriebene Maßnahme stellt den Lückenschluss zwischen Maßnahmen im Freystädter Bereich und Maßnahmen im Mühlhausener Bereich dar.

Art der Flächenbereitstellung

- Grunderwerb durch beteiligte Gemeinden (gefördert über den Bayerischen Naturschutzfonds), danach Tausch und Umlegung der Fläche entlang des Gewässers (zur Gewinnung von Uferstreifen) im Rahmen des Freiwilligen Landtauschs (Abwicklung über ALE Oberpfalz)

Beschreibung Maßnahme

- Planungsgrundlage: Gewässerentwicklungskonzept, darauf aufbauend wurde für die konkrete Umsetzungsmaßnahme eine Umsetzungsplanung erstellt (mit Plangenehmigungsverfahren nach Wasserrecht).
- Gesamt-Maßnahme: Renaturierung der Sulz (Entfernen der Befestigungen, Laufverlängerung, Uferabflachungen, Herausbildung eines naturnäheren, unregelmäßigen Profils mit unterschiedlich

steilen Ufern) – insbesondere Bereitstellen von Fläche (Uferstreifen!) für Eigendynamik des Gewässers; Zusätzlich Anlage von Feuchtmulden (für Wasserrückhalt) und Pflanzungen

- Uferstreifen-Größe: Länge, Breite, ggf. Fläche ab Böschungsoberkante:
8m-Streifen auf Länge von ca. 580 m
15m-Streifen auf Länge von ca. 210 m
60m-Streifen auf Länge von ca. 160 m
- Entwicklungsziel: natürliche Sukzession (teilweise noch Aushagerung erforderlich durch gelegentliche Mahd von Teilflächen), Entwicklung von Uferbegleitgehölzen (Erlen und einzelne Kopfweiden)
- geplante (aktuelle) Pflegemaßnahmen: gelegentliche Mahd von Teilflächen (Aushagerung) Pflege der gepflanzten Kopfweiden, Ausführung dann über vom Landschaftspflegeverband eingewiesene Landwirte
- Jahr der Maßnahme/Dauer der Arbeiten: Juli 2010 bis April 2011
- Beteiligte: Landschaftspflegeverband Neumarkt i.d.OPf. e.V. zusammen mit den Kommunen Stadt Freystadt und Gemeinde Mühlhausen/ Wasserwirtschaftsamt Regensburg/ Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Bayerischer Naturschutzfonds, Untere Naturschutzbehörde (Wasserrecht), Planungsbüro, Grundstückseigentümer (Abgabe und Tausch),

Kosten (2014), Finanzierung, Träger

- Gesamtkosten der Maßnahme: 79.000 € (Maßnahmenkosten und Kosten für Flächenerwerb)
- Anteil Finanzierung durch Förderprogramme: Förderung WWA (60 %) für Umsetzungsmaßnahme/ Förderung BayNatSchFonds (50 %) für Flächenerwerb
- Anteil Maßnahmenträger (LPV Neumarkt i.d.OPf. e.V. mit beteiligten Kommunen): alle Eigenanteile (40 - 50 %)

Ansprechpartner

- Werner Thumann, Agnes Hofmann, Landschaftspflegeverband Neumarkt i.d.OPf. e.V., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt, www.lpv-neumarkt.de

Anhang 3: Interessensabwägung bei Nutzungskonflikten

Bei der Einrichtung von Uferstreifen sind viele Belange zu beachten, die nicht immer zueinander passen. Z. B. kann es nötig sein für den Arten- und Biotopschutz, aber auch im Bereich von Straßen, Wegen oder Leitungstrassen, auf Gehölzpflanzungen zu verzichten.

Viele dieser potentiellen Konflikte können durch räumliche Entzerrung (Zonierungskonzepte) bereits in der Planung, im Rahmen der Abwägung oder im Interessensausgleich entschärft oder gelöst werden. Sie müssen jeweils im konkreten Fall behandelt werden.

Beispiele für Problemfelder:

Wiederherstellung eines Gewässers:

Hat ein Gewässer durch natürliche Ereignisse sein bisheriges Bett verlassen, so sind die davon betroffenen insgesamt oder einzeln berechtigt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wiederherzustellen (Art.10 Abs.1 BayWG). In diesem Fall kann es aber auch sinnvoll sein, wenn die Gemeinde auf die betroffenen Anlieger zugeht und in Verhandlungen eintritt, um diese Flächen für die Uferentwicklung zu sichern. Denn der Bach hat bei dem zurückliegenden natürlichen Ereignis (z.B. kleineres Hochwasser) die Gelegenheit zur Eigenentwicklung genutzt und sein Bett verlagert. Bevor Anlieger und Betroffene nun auf eigene Kosten den früheren Zustand wiederherstellen, könnte die Bereitschaft geweckt oder gesteigert werden, stattdessen der Gemeinde die Flächen für die Uferentwicklung anzubieten. Dadurch entstünden zukünftig keine weiteren Wiederherstellungskosten für die Anlieger.

Handlungsmöglichkeiten, wenn das Gewässer durch Eigenentwicklung die Grenze des Uferstreifens erreicht hat:

Ist der wasserwirtschaftlich gewünschte Effekt eingetreten, sollte versucht werden, dem Gewässer einen weiteren Uferstreifen zur Verfügung zu stellen. Eine solche schrittweise Realisierung des Entwicklungskorridors hat den Vorteil, dass die angrenzenden Flächen bis dahin weiterhin genutzt werden können.

Die Sicherung von Ufer(-böschungen) an der Uferstreifen-Grenze ist vor allem erforderlich, wenn Sachwerte (z. B. Gebäude, Anlagen an Gewässern) oder Infrastruktureinrichtungen geschützt werden müssen. Soweit möglich, sollten hier bevorzugt ingenieurbioologische Bauweisen und/oder Buhnen an Stelle eines harten Verbaus verwendet werden.

Freihaltung der Uferstreifen von Gehölzen für Arten mit besonderen Biotopansprüchen (z.B. für Wiesenbrüter)

Informationen zu Vorkommen von (seltenen oder geschützten) Arten mit besonderen Habitatansprüchen sind in der Regel im Gewässerentwicklungskonzept aufgeführt. Existiert kein Entwicklungskonzept, so ist zu überprüfen, ob in dem relevanten Gebiet Schutzgebietsausweisungen bestehen oder z.B. Arten oder Biotope im Rahmen des Arten- und Biotopschutzprogramms kartiert worden sind. Im Zweifel empfiehlt sich die Einholung einer Auskunft bei der unteren Naturschutzbehörde. Handelt es sich beispielsweise um ein FFH- oder SPA/Vogelschutz-Gebiet, so sind entsprechende Hinweise zu den Ansprüchen der dort lebenden und ggf. besonders geschützten Arten oder Lebensraumtypen im Managementplan dargestellt. Im Zweifel empfiehlt es sich, zu Beginn der Planung der Anlage von Uferstreifen mit der Unteren Naturschutzbehörde Kontakt aufzunehmen.

Beeinträchtigungen auf angrenzenden Nutzflächen durch gehölzbestandene Uferstreifen

Auf Uferstreifen, die der natürlichen Sukzession überlassen werden, entwickeln sich i.d.R. Gehölzbestände. Schließt unmittelbar an den Uferstreifen eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an, so wird diese je nach Lage, Ausrichtung und Größe der Gehölze beschattet, was zu Ertragseinbußen führen kann. Andere mögliche Beeinträchtigungen sind Behinderungen der Bewirtschaftung der Ackerflächen durch in die Nutzfläche hineinwachsende Äste. Bei ausreichend breiten Uferstreifen besteht die Möglichkeit, zwischen Nutzfläche und Gehölzbestand einen wenige Meter breiten Wiesen- oder staudenbewachsenen Streifen als „Puffer“ einzurichten und hier durch extensives regelmäßiges Mähen oder Mulchen das Aufwachsen von Gehölzen zu unterbinden. Eine Lösung muss im Einzelfall mit allen Beteiligten erörtert werden.

Im Rahmen der Gehölzpflege kann der Unterhaltungspflichtige störende Äste auch beseitigen. Bei der Planung von Abholzaktionen im größeren Umfang sind die Untere Naturschutzbehörde sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hinzuzuziehen.

Missachtung von Uferstreifengrenzen

Grenzt unmittelbar an den Uferstreifen eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an, kann es zu Grenzverletzungen bei der Bestellung der Ackerfläche oder der Grünlandnutzung kommen. Vereinzelt wird auch der Uferstreifen zunehmend in die landwirtschaftliche Nutzung einbezogen oder der Pflanzenbestand auf einer Sukzessionsfläche (z.B. Brennesseln) ruft die Besorgnis hervor, dieser könnte die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigen. Die Uferstreifen-Fläche wird deshalb ggf. teilweise gemäht oder gemulcht. Abhilfe kann hier eine bessere Markierung des Grenzverlaufs im Gelände schaffen, in dem z.B. an den Grenzsteinen und im Grenzverlauf zusätzlich deutlich sichtbare Pflöcke eingeschlagen werden.

Gemeingebrauch

Das Tränken von Vieh ist ein erlaubnisfreier Gemeingebrauch nach Art. 18 Abs.1 Satz 1 BayWG, soweit keine erhebliche Beeinträchtigung des Gewässers und seiner Ufer sowie der Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten ist, dies ohne rechtswidrige Benutzung fremder Grundstücke geschehen kann und die Bestimmungen des Waldgesetzes für Bayern hinsichtlich Beweidung und Viehtrieb nicht verletzt werden. Beeinträchtigungen des Uferstreifens können durch Viehtritt auftreten, wenn das Gewässer als Tränke genutzt wird. Dies gilt vor allem, wenn Uferstreifen zur Gewässerentwicklung mit einem Gehölzsaum bestockt werden sollen. Konflikte lassen sich durch räumliche Entflechtung, z.B. mit Vereinbarungen zu möglichst naturschonenden Zugängen oder aber durch Abzäunungen der ausgewiesenen Uferstreifen vermindern.

Bewuchsfreihaltung von Uferstreifen zur Bekämpfung von Wasser- und Eisgefahren (Art. 49 Abs. 1 BayWG)

Anlieger haben einen Uferstreifen von allen Hindernissen freizuhalten, soweit es zur Bekämpfung von Wasser- oder Eisgefahren erforderlich ist. Für Gewässer dritter Ordnung ist maßgeblich, dass die Befahrbarkeit des Uferstreifens nicht wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird. Für Gewässer erster und zweiter Ordnung sowie Wildbäche ist zusätzlich die Befahrbarkeit des Uferstreifens der Anliegergrundstücke maßgeblich. Bei der Planung und Gestaltung von Uferstreifen wird empfohlen, frühzeitig mit dem Anlieger abzuklären, wo die Bewuchsfreihaltung aus diesen Gründen erforderlich ist. Unter Anlieger sind die Eigentümer der an das Gewässer angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten zu verstehen.

Gewässernahe Infrastruktureinrichtungen (z.B. Trassenführung für Ver- und Entsorgung)

Wenn Ver- oder Entsorgungsleitungen (Wasserleitungen, Abwasserleitungen, Stromkabel, Fernmeldekabel, usw.) im Tal verlaufen, ist zu prüfen, ob außer Sicherungsmaßnahmen dafür bei der Einrichtung des Uferstreifens eventuell eher die Verlegung der Leitungen in eine auf Dauer ungefährdete Lage in Frage kommt.

Kommt eine Verlegung der Leitung nicht in Frage, ist zu klären, ob Einschränkungen bzgl. der Leitungstrasse vorliegen. In der Regel ist eine Anpflanzung von Gehölzen im Bereich von Leitungstrassen nicht sinnvoll. Im Zweifelsfall sollte Kontakt mit dem Betreiber der Leitung aufgenommen werden.

Gewässernahe Einrichtungen für Freizeit und Erholung

Gewässer mit ausreichenden Uferstreifen zur Gewässerentwicklung werden für Besucher attraktiver und locken zum Beispiel die Bewohner in der Gemeinde an, ihren Bach zu erleben (vgl. auch Kap. 4.1.6 des Merkblatts). Dieser große Nutzen und Gewinn für die Gemeinde darf aber nicht dazu führen, dass Fußwege, Radwege, Zugänge ans Gewässer oder Wasserspielplätze die Entwicklung des Gewässers in seinem Uferstreifen behindern. Beide Vorteile lassen sich verbinden, wenn die Uferstreifen ausreichend breit sind und die neuen Einrichtungen für die Freizeit und Erholung entweder ausreichend vom eigentlichen Uferstreifen abgerückt werden oder wenn die Wegeführung auf einzelne Abschnitte des Uferstreifens beschränkt werden.

Neophyten

Freie Flächen stellen oft eine ideale Ansiedlungsfläche für Neophyten dar. Gerade auf den noch vegetationslosen Rohböden unmittelbar nach vorbereitenden Maßnahmen für die Eigenentwicklung eines Gewässers oder die natürliche Sukzession von Pflanzenaufwuchs kann die Konkurrenzstärke von Neophyten zu einer Unterdrückung des Aufkommens von heimischer Flora führen. Entlang von Fließgewässern kann z.B. das massenhafte Vorkommen von Indischem Springkraut (*Impatiens glandulifera*) oder dem Japan- und Sachalin-Knöterich (*Fallopia japonica*, *F. sachalinensis*) problematisch sein. Vorkommen von Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) kann auch aufgrund der phototoxischen Wirkung des Pflanzensaftes bei Berührung eine Gefahr für die menschliche Gesundheit sein. Weitere Informationen zu Neophyten und deren Bekämpfung finden Sie hier:

- GN-Arbeitshilfe [Gewässerunterhaltung und Naturschutz](#)
- auf der Homepage des LfU: [Neophyten](#)
- Weitere umfangreiche Informationen bietet auch das Bundesamt für Naturschutz auf seiner Internetseite unter [Neobiota](#).

Anhang 4: Gewässerunterhaltung und Wasserrahmenrichtlinie, Natura 2000 sowie Arten- und Biotopschutz

Anforderungen aus der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Kennzeichen der Richtlinie:

- Verbindliche Vorgaben und Termine zur Zielerreichung („guter ökologischer Zustand/gutes ökologisches Potential“, ursprünglich bis Ende 2015 bzw. bei Inanspruchnahme von Ausnahmen, auch bis 2027)
- Formalisiertes Vorgehen bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme
- Defizitbeschreibungen und Maßnahmenplanung auf strategischer Ebene

Bezug zu Uferstreifen:

Die Auflistung der erforderlichen Maßnahmen (strategische Ebene, keine Detailplanung) zur Zielerreichung ist in den Maßnahmenprogrammen für die Flussgebietseinheiten zusammengestellt und im Internet-Kartendienst abrufbar ([UmweltAtlas Bayern](#)). Die Maßnahmenplanung erfolgt für Wasserkörper und ist damit großräumig sowie nicht verortet.

Für die Maßnahmenplanung sowie -dokumentation im Rahmen der WRRL-Maßnahmenprogramme existiert in Deutschland ein bundesweit abgestimmter Katalog mit standardisierten Maßnahmen, der sogenannte LAWA-Maßnahmenkatalog. Hier sind auch Regelungen für die Uferstreifen enthalten. Dabei sind insbesondere folgende Maßnahmen für die Anlage und Entwicklung von Uferstreifen relevant:

- Für die Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatentwicklung durch Ufergestaltung und den Entwicklungskorridor sind die Maßnahmen 70, 72 und 74 besonders bedeutend.
- Die Verringerung diffuser Belastungen aus der Landwirtschaft ist vor allem in der LAWA-Maßnahme 28 (Anlage von Gewässerschutzstreifen) behandelt.

Für den Bereich Hydromorphologie sind die Umsetzungskonzepte (UK) das Bindeglied zwischen der Gewässerentwicklungsplanung nach GEK und der Maßnahmenplanung nach WRRL, und zugleich der „Umsetzungsfahrplan“ (roter Faden) zur Zielerreichung bis spätestens 2027.

Anforderungen aus der EG-Richtlinie Natura 2000

Kennzeichen der Richtlinie:

- Verbindliche Vorgaben zur Zielerreichung (Wiederherstellung oder Erhaltung des „günstigen Erhaltungszustands“) für Lebensraumtypen und Arten
- Formalisiertes Vorgehen bei der Aufstellung der Managementpläne (höhere Naturschutzbehörden, Forstverwaltung)

Bezug zu Uferstreifen:

Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und SPA=Vogelschutzgebiete) sind vielfach an die Gewässer gebunden. Bei zahlreichen wassergebundenen Lebensraumtypen und Arten sind Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung an Uferstreifen und zur Pflege der Uferstreifen notwendig.

Für die Zielsetzungen in den einzelnen Natura 2000-Gebieten gelten für die Schutzgüter (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) die Erhaltungsziele aus der Bayerischen Natura 2000-Verordnung ([BayNat2000V](#)), und die konkretisierten [Erhaltungsziele in den Vollzugshinweisen](#).

Welche Schutzgüter in einem Natura-Gebiet vorkommen, kann mit der [Gebietsrecherche-Online](#) ermittelt werden.

Die Verortung der Vorkommen der Schutzgüter sowie die konkreten Umsetzungsmaßnahmen für die einzelnen Natura 2000-Gebiete sind in den [Managementplänen](#) enthalten.

Anforderungen aus dem Arten- und Biotopschutz

Gesetzlich geschützte Biotope:

Natürliche oder naturnahe Bereiche freifließender Gewässer einschließlich ihrer Ufer und uferbegleitenden Vegetation sind als Biotope gesetzlich geschützt (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz). Erhebliche Beeinträchtigungen oder Zerstörungen sind verboten. Die Datengrundlagen liefern die Biotopkartierung und das Arten- und Biotopschutzprogramm, ein Fachkonzept des Naturschutzes. Es wird seit über 30 Jahren für die Landkreise und Städte angewendet und ist wichtige Grundlage, zum Beispiel für den Vertragsnaturschutz.

Bezug zu Uferstreifen:

Unter den rund 180 unterscheidbaren Biotoptypen sind rund ein Dutzend, die unmittelbaren Bezug zu Uferstreifen und den gewässerbegleitenden Gehölzen haben. Für die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist in Bayern keine behördliche Befreiung erforderlich. Uferstreifen sind nach dem BNatSchG zu erhalten und weiterzuentwickeln, damit sie auf Dauer die großräumige Vernetzungsfunktion erfüllen können.

Zum Thema Gewässerunterhaltung und Naturschutz gibt es eine eigene [Arbeitshilfe](#) der Gewässernachbarschaften, die diese Themen zusammenfasst und Tipps für die Praxis enthält.



Eine Behörde im Geschäftsbereich
Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz

